

Reisebedingungen

Nachfolgend finden Sie unser „Kleingedrucktes“, das Sie lesen sollten, weil es die vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und der Lippstädter Reisebüro GmbH regelt. Wir bieten unsere Leistungen unter der Bezeichnung Lippstädter Reisebüro GmbH an. Für sämtliche in den von der Lippstädter Reisebüro GmbH ausgeschriebenen Reisen zeichnet demnach die Lippstädter Reisebüro GmbH als Veranstalter verantwortlich, gleichviel mit welcher Reederei die Kreuzfahrt durchgeführt wird. Dies gilt auch für kombinierte Reisen mit Flugzeug/Bahn und Schiff, soweit diese Leistungen im Angebotsteil des Prospektes als unsere Reiseleistung verzeichnet sind.

Soweit Reiseleistungen, die nicht ausdrücklich Gegenstand der Leistungsbeschreibung im Textteil dieses Kataloges sind, darüber hinaus von Dritten erbracht werden, ist die Lippstädter Reisebüro GmbH lediglich als Vermittler tätig. Für diese fremd vermittelten Leistungen gelten die Formularbedingungen des jeweiligen Veranstalters, nicht aber die nachfolgenden Bedingungen.

1. Reiseanmeldung und Reisebestätigung

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie der Lippstädter Reisebüro GmbH als Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Lippstädter Reisebüro GmbH (im nachstehenden Veranstalter genannt) zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Ihnen die schriftliche Reisebestätigung ausgehändigt. Die Bestätigung kann auch über Ihr Reisebüro erfolgen. Der Veranstalter weist darauf hin, dass es erforderlich ist, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig zu bearbeiten, zu speichern und weiterzugeben. Ein Reisender, der außer sich selbst auch andere Reiseteilnehmer anmeldet, haftet neben diesen anderen, sofern er ausdrücklich und gesondert erklärt, für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Personen einzustehen. Meldet ein Reisender mehrere Personen an, so kommt der Reisevertrag mit jedem einzelnen Reisenden zustande. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so ist dies ein neues Angebot vom Veranstalter, an das der Veranstalter sich 10 Tage gebunden hält. Erklären Sie innerhalb dieser 10 Tage die Annahme des geänderten Angebotes, so kommt damit der Reisevertrag auf der Grundlage dieses Angebotes zustande.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss geht Ihnen bzw. Ihrem Reisebüro zusammen mit der Reisebestätigung der Sicherheitsschein zu. Mit Erhalt des Sicherheitsscheins ist eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises zu leisten. Die Restzahlung wird fällig, sobald sichergestellt ist, dass der Veranstalter nicht von der Reise gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen zurücktritt, spätestens 3 Wochen vor Antritt der Reise. Die Reiseunterlagen werden nach Eingang der vollständigen Zahlung des Reisepreises ausgehändigt. Wird der fällige Reisepreis nicht bezahlt, kann der Veranstalter nach erfolgloser Mahnung unter angemessener Fristsetzung von dem mit Ihnen geschlossenen Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

Sollten Ihnen die Reiseunterlagen spätestens 5 Tage vor Reiseantritt noch nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihr Reisebüro oder an den Veranstalter. Falls eine Reise wegen fehlender Reisedokumente nicht angetreten wird, kann der Veranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 verlangen, es sei denn, der Reiseteilnehmer hat das Fehlen der Reisedokumente nicht zu vertreten.

3. Leistungen und Preise

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen ergibt sich aus dem Programmausschreibungen im Katalog sowie aus den darauf bezugnehmenden Angaben in Ihrer Reisebestätigung. Das gleiche gilt für den von Ihnen zu entrichtenden Reisepreis. Die im Katalog enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Katalogangaben, Angaben der Ausschreibung (z.B. Reiseroute, Reihenfolge der Häfen, geplante Landausflüge sowie Flugplan) sowie des Reisepreises vorzunehmen, über die der Veranstalter Sie vor Buchung selbstverständlich informiert. Ihren Wünschen nach Sonderleistungen, die nicht im Katalog ausgedruckt sind, bemüht sich der Veranstalter nachzukommen. Solche Sonderleistungen sollten Sie sich im eigenen Interesse schriftlich bestätigen lassen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Gebühr von € 25,- pro Person sowie die daraus resultierenden Mehrkosten, die durch die Leistungsträger erhoben werden, zu berechnen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss nötig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt sind, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Von derartigen Abweichungen einzelner

Reiseleistungen wird der Veranstalter Sie unverzüglich in Kenntnis setzen, sofern dies möglich ist. Sind die Abweichungen einzelner Reiseleistungen von vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages so, dass sie den gesamten Zuschnitt der Reise erheblich verändern, wird der Veranstalter Sie hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Für den Fall, dass Sie die Reise unter diesen Umständen nicht mehr antreten wollen, können Sie von der Reise zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise aus dem Programm des Veranstalters verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, Ihnen eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. Treten Sie die Reise dennoch in Kenntnis des Umfangs der Leistungsänderung an, so ist eine mit der Änderung begründete Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt, oder Minderung des Reisepreises ausgeschlossen. Die Fahrpläne können aufgrund von Wetterverhältnissen, Behördenverordnungen, besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt und anderen vom Veranstalter nicht zu vertretenden Faktoren umgestellt werden.

Bei Flussreisen kann es im Fall von nicht rechtzeitig vorhersehbaren Hoch- bzw. Niedrigwasser zu Änderungen der Routenführung und / oder zu einem Schiffswechsel kommen. Teilstrecken können ganz oder teilweise ausfallen oder mit anderen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Ausflugsprogramme können entfallen, oder geändert werden. In Einzelfällen können Hotelübernachtungen erforderlich werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, den ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Reisepreis für den Fall, dass sich die Beförderungskosten (aufgrund einer Erhöhung oder Neueinführung der für das jeweilige Beförderungsmittel zu entrichtenden Versicherungsprämien oder behördlicher Abgaben sowie aufgrund von den Fluggesellschaften zusätzlich erhobener Sicherheitszuschläge) oder die Hafen- und Flughafenengebühren verändern oder neu entstehen oder sich die für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse ändern sowie im Falle von auf solchen Veränderungen oder Neueinführungen beruhenden Preisänderungen unserer Leistungsträger für die Reise, in dem Umfang anzupassen, in dem sich deren Veränderung oder Entstehung pro Reisenden auf den Reisepreis auswirkt. Dies gilt ausschließlich für solche Preisänderungen, bei denen sich die Kostenfaktoren nach Vertragsschluss geändert haben und dies bei Abschluss des Vertrages nicht absehbar war und nur, sofern der Antritt der Reise mehr als vier Monate nach Vertragsschluss liegt. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Reisenden auf Anforderung Gründe und Umfang der Preiserhöhung zu spezifizieren und zu belegen.

Der Veranstalter ist unter Beachtung vorstehender Sätze insbesondere berechtigt, neu eingeführte oder veränderte behördliche Abgaben und Treibstoffkosten im Verhältnis der im Rahmen der Reise mit dem betreffenden Beförderungsmittel zurückzulegenden Kilometer auf den Reisenden umzulegen.

Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Über Preisänderungen wird der Veranstalter Sie unverzüglich informieren. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % sind Sie berechtigt, ohne Gebühren von dem Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise aus dem Programm des Veranstalters schriftlich zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten. Sie haben Ihre Rechte unverzüglich (d.h. in der Regel innerhalb von 14 Tagen) nach Erhalt der Mitteilung über die Leistungsänderung bzw. die Preiserhöhung dem Veranstalter gegenüber schriftlich geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Vor Reiseantritt können Sie jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Ihre Rücktrittserklärung wird an dem Tag wirksam, an dem sie bei dem Veranstalter eingeht. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Treten Sie zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes wird der Veranstalter gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigen. Der Veranstalter kann nach Wahl den Ersatzanspruch auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Mehrkosten konkret berechnen oder unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes der Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

- bei Rücktritt von der Reise insgesamt:
- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises
- vom 29. – 22. Tag vor Reiseantritt 45 % des Reisepreises
- vom 21. – 15. Tag vor Reiseantritt 65 % des Reisepreises
- vom 14. – 07. Tag vor Reiseantritt 75 % des Reisepreises
- vom 06. – 01. Tag vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises
- Storno am Anreisetag oder bei Nichtantritt der Reise 90 %
- bei Rücktritt von Landausflügen:
- vom 14. Tag bis zum Reiseantritt 20 % des Ausflugspreises

- ab Reiseantritt 50 % des Ausflugspreises

oder wenn und soweit der Veranstalter durch die Leistungsträger höhere Gebühren auferlegt werden, Rücktrittsgebühren bis zur Höhe des Reise- bzw. Ausflugspreises, verlangen. Es ist Ihnen gestattet, nachzuweisen, dass durch den Rücktritt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als mit der jeweiligen Pauschale geltend gemacht, entstanden ist.

Bei Buchung einer Mehrbettkabine durch gemeinsam Reisende wird bei Rücktritt einer Person bzw. mehrerer Personen bis zum 21. Tag vor Reisebeginn der Preis für die Reisenden entsprechend der im Katalog, Ausschreibung ausgeschriebenen Kabinenbelegung berechnet. Für die zurücktretende/n Person/en gelten die vorstehend genannten Rücktrittsbedingungen.

Auf Ihren Wunsch nimmt der Veranstalter soweit möglich eine Änderung der Reiseanmeldung (Umbuchung) vor. Als Umbuchung gelten Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisezieles, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung, Umbuchungswünsche, die nach dem 55. Tag vor Reisebeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorgenannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden, sofern nicht nur geringfügige Kosten verursacht werden. Für Umbuchungen nach dem 55. Tag vor Reisebeginn, die nur geringfügige Kosten verursachen, wird jedoch eine Umbuchungsgebühr von # 25,- pro Person berechnet. Bei Umbuchung/Stornierung von Flugleistungen ab 4 Wochen vor Abflug wird eine Gebühr in Höhe von # 80,- p.P. erhoben.

Bis zum Reisebeginn können Sie für sich eine Ersatzperson stellen. Hierzu bedarf es der Mitteilung an den Veranstalter. Dem Wechsel der Person kann der Veranstalter widersprechen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen, etwa die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an Ihre Stelle, so haften Sie sowie die Ersatzperson als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten. Der Veranstalter ist berechtigt, für die Teilnahme der Ersatzperson Mehrkosten in Höhe von mindestens # 25,-

zu verlangen. Liegen die genannten wichtigen Gründe vor, so gelten die vorerwähnten Rücktrittsbedingungen. Alle vorgenannten Bedingungen gelten entsprechend auch bei Rücktritt oder Umbuchung von Teilleistungen, die später als 50 Tage vor Reiseantritt erfolgen, wie z.B. Stornierung von An- und Abreisearrangements, Vor- und Nachprogrammen,

Garagenreservierungen etc. Die genannten Prozentsätze beziehen sich in einem solchen Fall auf den Preis der jeweiligen Teilleistung.

6. Reiseversicherungen

Nicht eingeschlossen sind in Ihrem Reisepreis eine Reiseabbruchversicherung (Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit). Bei Buchung Ihrer Reise empfiehlt der Veranstalter dringend den Abschluss dieser Versicherungen. Ein späterer Abschluss der Reiseabbruchversicherung ist nur möglich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Ihrer Reisebestätigung. Die Reiseabbruchversicherung kann nur für alle in einer Reiseanmeldung aufgeführten Reiseteilnehmer gemeinsam abgeschlossen werden. Darüber hinaus empfiehlt der Veranstalter Ihnen den Abschluss folgender Versicherungen: Reisegepäckversicherung, Reiseunfallversicherung, Reisekrankenversicherung, Reisehaftpflichtversicherung. Ihr Reisebüro berät Sie gern.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

a) Rücktritt
Ist die in der Reiseausschreibung für die gebuchte und bestätigte Reise angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so ist der Veranstalter berechtigt, durch eine bis 2 Wochen vor dem Reiseantritt Ihnen zugehende Erklärung vom Reisevertrag zurückzutreten. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, werden Sie unverzüglich darüber informiert. Bis 4 Wochen vor Antritt der Reise kann der Veranstalter vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Reise, bedeuten würde. Die wirtschaftliche Obergrenze ist dann überschritten, wenn das Buchungsaufkommen und die Kosten für diese Reise in einem so krassen Missverhältnis stehen, dass die Durchführung der Reise dem Veranstalter nicht mehr zugemutet werden kann, ohne dass der Veranstalter die dazu führenden Umstände zu vertreten haben (z.B. kein Kalkulationsfehler). Die Beweislast obliegt dem Veranstalter. Wird die Reise aus dem genannten Grunde abgesagt und machen Sie von einem vergleichbaren Ersatzangebot keinen Gebrauch, so erhalten Sie den gezahlten Reisepreis unverzüglich zuzüglich # 10,- für pauschalen Buchungsaufwand zurück.

b) Kündigung
Nach Reiseantritt kann der Veranstalter den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise, trotz einer entsprechenden Abmahnung vom Veranstalter, von dem Reisenden nachhaltig gestört wird oder sich der Reisende in starkem

Maße vertragswidrig verhält. Darüber hinaus ist eine fristlose Kündigung möglich, wenn der Reisende nach dem Urteil des Kapitäns wegen Krankheit, Gebrechens oder einem anderen Grund reiseunfähig ist, auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist, oder aufgrund falscher Angaben gebucht wurde. Der Veranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich eventueller Erstattungen durch die Leistungsträger. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

a) Vor Reisebeginn
Wird die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, wie z.B. Krieg, Streik außerhalb des Unternehmens Lippstädter Reisebüro GmbH und der Leistungsträger des Veranstalters, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen wie z.B. Beschlagnahme von Unterkünften oder Transportmitteln, Embargos, Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkunftsstätten oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen den vorgenannten Beispielen gleichkommen, insbesondere auch von dritter Seite vorsätzlich herbeigeführt wurden (Höhere Gewalt), so kann sowohl der Veranstalter als auch der Reiseteilnehmer vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erhalten Sie den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

b) nach Reisebeginn
Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, so können sowohl Sie als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. In diesem Fall wird der Veranstalter die infolge der Vertragsaufhebung notwendigen Maßnahmen treffen, insbesondere Sie zurückzuführen, sofern die Rückbeförderung im Reisevertrag vereinbart ist. Eine Rückbeförderungspflicht scheidet aber dann aus, wenn der Fall höherer Gewalt, der zur Vertragsauflösung führt, so beschaffen ist, dass jede Rückbeförderung vorübergehend unmöglich ist. Bei Kündigung des Vertrages hat der Veranstalter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für bereits erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Reisevertragsparteien je zur Hälfte, darüber hinausgehende Mehrkosten trägt der Reiseteilnehmer.

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Veranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Sie benötigen bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen die Bestätigung hierüber von der Reiseleitung des Veranstalters oder dem Leistungsträger.
Der Veranstalter behält sich vor, eine Bearbeitungsgebühr von Pauschal € 25,- für zusätzliche Mühen und Kosten einzubehalten.

10. Haftung

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes haftet die Lippstädter Reisebüro GmbH als Veranstalter
a) für gewissenhafte Reisevorbereitung,
b) für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
c) für die Richtigkeit der Beschreibung aller im Katalog vom Veranstalter angeführten Reiseleistungen, sofern der Veranstalter nicht gem. Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Katalogangaben erklärt hat, jedoch nicht für Angaben in Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekten, auf deren Entstehung der Veranstalter keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit der Veranstalter nicht überprüfen kann,
d) für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen,
e) für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

Als Veranstalter haftet die Lippstädter Reisebüro GmbH nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit fremdvermittelten Leistungen. Ob es sich um fremdvermittelte Leistungen handelt, ersehen Sie aus dem Angebotsteil des Katalogs. Fremdvermittelt werden z.B. Flüge, Sportveranstaltungen, Besichtigungen, Führungen etc. An diesen Sonderleistungen beteiligen Sie sich auf eigene Gefahr. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und Ihnen hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Veranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern der Veranstalter in der Reiseausschreibung ausdrücklich darauf hinweist. Der Veranstalter haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungseleistungen selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Veranstalter Sie ausdrücklich hinweist und die der Veranstalter Ihnen auf Wunsch gerne zugänglich macht.

11. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung vom Veranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist insgesamt auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit die Lippstädter Reisebüro GmbH als Reiseveranstalter für einen Ihnen entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
Für alle Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis € 4.100,- je Kunde und Reise. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Abkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann die Lippstädter Reisebüro GmbH sich als Reiseveranstalter Ihnen gegenüber hierauf berufen, dass z.B. die Leistungsträger nicht für Verspätungen von Flugzeugen, Zügen, Bussen und Schiffen haften, so dass auch der Veranstalter nicht für das Nichterreichen von Anschlüssen einzutreten hat. Soweit der Veranstalter vertraglicher oder ausführender Beförderer im Hinblick auf die Schiffspassage ist oder als solcher nach gesetzlichen Vorschriften angesehen wird, haftet der Veranstalter nach den besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften (u.a. 2. Seerechtsänderungsgesetz, insbesondere Anlage zu § 664 HGB, und Binnenschiffahrtsgesetz). Im Schadensfall trägt der Reisende einen Selbstbehalt von € 30,- bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck bzw. € 306,- bei Beschädigung eines KFZ. Soweit der Veranstalter im Flugförderungsbereich vertraglicher oder ausführender Luftfrachtführer ist oder als solcher nach internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften angesehen wird, haftet der Veranstalter nach den besonderen gesetzlichen oder in internationalen Abkommen geregelten Vorschriften (u.a. Luftverkehrsgesetz, Warschauer Abkommen mit Haager Protokoll und Abkommen von Guadalajara, Montrealer Übereinkommen). Sofern der Veranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet der Veranstalter nach den für diese geltenden Bestimmungen.

12. Einreden und Beschränkungen der Bediensteten und Beauftragten

Wird ein Bediensteter oder Auftragnehmer des Veranstalters wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtungen gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen für den Veranstalter gelten.

13. Ärztliche Leistungen

Die Leistungen des Schiffsarztes sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.

14. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen mitzuwirken, um das Entstehen von Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Beanstandungen sollten Sie unverzüglich an Ort und Stelle der Reiseleitung mitteilen.
Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Für den Fall, dass die Reiseleitung wider Erwarten nicht erreichbar ist, wenden Sie sich direkt an Lippstädter Reisebüro GmbH, Marktstr. 4, 59555 Lippstadt, Telefon 02941 - 977620, Fax 02941 - 977699. Bei Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem Flugreisegepäck wenden Sie sich bitte sofort nach Feststellung des Schadens bereits am Flughafen an die Fluggesellschaft oder deren Vertretung, um eine Schadensmeldung aufnehmen zu lassen. Bei sonstigem Verlust oder Beschädigung von Gepäck ist die Reiseleitung zu verständigen. Kommen Sie diesen Verpflichtungen durch eigenes Verschulden nicht nach, so stehen Ihnen Ansprüche insoweit nicht zu. Reiseleiter und die verantwortlichen Personen auf den Beförderungsmitteln sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Sie dürfen lediglich bestätigen, dass sie Ihre Beanstandungen entgegengenommen haben. Die Anzeigepflicht für Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise gemäß Ziffer 16, ausschließlich der Lippstädter Reisebüro GmbH gegenüber bleibt unberührt und wird insbesondere nicht durch die Anzeige an die Reiseleitung ersetzt.

15. Gewährleistung

a) Abhilfe
Ist die Reiseleistung mangelhaft, so können Sie Abhilfe verlangen. Erfordert die Abhilfe einen unverhältnismäßigen Aufwand - z.B. bei Vorliegen eines objektiven Missverhältnisses zwischen Aufwand und Ergebnis - so können Sie Abhilfe nicht beanspruchen. Das gleiche gilt, wenn der Mangel objektiv nicht beseitigt werden kann. Der Veranstalter ist berechtigt, Abhilfe durch Zurverfügungstellung einer gleich- oder höherwertigen Leistung zu schaffen. Hilft der Veranstalter dem Mangel innerhalb einer von Ihnen zu setzenden angemessenen Frist nicht ab, obwohl der Veranstalter zur Abhilfe verpflichtet ist, können Sie selbst Abhilfe schaffen. Die von dem Veranstalter angebotene Abhilfe - auch in Form der Ersatzleistung - können Sie nur dann ablehnen, wenn diese für Sie unzumutbar ist.

b) Minderung
Ist die Reiseleistung mangelhaft, so können Sie den Reisepreis mindern. Minderung bedeutet Herabsetzung des Reisepreises in dem Verhältnis, in welchem der Wert der tatsächlich erbrachten Reiseleistung von dem Wert der Reiseleistung bei Vertragsabschluss in mangelfreiem Zustand abweicht. Völlig unwesentliche Beeinträchtigungen der Reiseleistung stellen keinen Mangel dar. Ein Minderungsanspruch entfällt, soweit Sie es schuldhaft unterlassen, den Mangel der Reiseleistung oder bei deren Nichterreichbarkeit dem Lippstädter Reisebüro anzuzeigen.

c) Kündigung
Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in Ihrem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn Ihnen die Reise infolge eines Mangels aus wichtigen, dem Veranstalter erkennbaren Gründen nicht zumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf

es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt wird. Sie schulden dem Veranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für Sie von Interesse waren.

d) Schadensersatz
Unbeschadet der Minderung oder Kündigung können Sie Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat. Für die Höhe gilt Ziff. 11 der Reisebedingungen.

16. Ausschlussfrist, Verjährung

Ansprüche gegen den Veranstalter wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise ausschließlich bei der Lippstädter Reisebüro GmbH, Marktstr. 4, 59555 Lippstadt, geltend zu machen. Nach Ablauf der Monatsfrist können Ansprüche nur noch geltend gemacht werden, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert waren. Ansprüche wegen nicht vertragsgerechter Erbringung der Reiseleistung verjähren, soweit es sich nicht um Personenschäden handelt, in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ohne unsere Zustimmung können Reisende gegen uns gerichtete Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise nicht auf Dritte übertragen.

17. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen

Der Veranstalter informiert den Reisenden nach bestem Wissen vor Vertragsschluss über die einzuhaltenden Pass- und Visumserfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, sofern der Reisende die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Für Reisende, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, gibt die jeweilige diplomatische Vertretung des entsprechenden Reiselandes Auskunft. Für die Beschaffung der Reisedokumente ist der Reisende selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittsentschädigung, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, wenn diese Nachteile durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind. Hinsichtlich des zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung gebotenen Verhaltens sind die Anweisungen der Leistungsträger des Veranstalters zu befolgen. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat, zum Beispiel zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken, eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen. Der Reisende haftet dem Veranstalter für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auslagen, die deshalb bezahlt oder hinterlegt werden müssen, weil der Reisende die für die Ein-, Aus- und Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht vorgewiesen hatte. Der Reisende ist verpflichtet, Geldbeträge, die der Veranstalter zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen den Veranstalter ist Lippstadt. Für Klagen der Lippstädter Reisebüro GmbH gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Lippstädter Reisebüro GmbH maßgebend.

19. Allgemeine Bestimmungen

Die Berichtigung von Druckfehlern und offensichtlichen Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Reisebedingungen ungültig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
Der Veranstalter hat für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz sichergestellt, dass Ihnen der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit deswegen Reiseleistungen ausfallen, sowie die insoweit notwendigen Aufwendungen für die Rückreise. Sie haben in diesen Fällen bei Vorlage des Versicherungsscheines einen unmittelbaren Anspruch gegen die Hanse Merkur Reiseversicherungs AG, Siegfried-Wedells-Platz 28, 20354 Hamburg.

Veranstalter: Lippstädter Reisebüro GmbH,
Marktstr. 4, 59555 Lippstadt,
Tel. 02941/977620, Fax 02941/977699,
info@lippstaedter-reisebuero.de,
http://www.lippstaedter-reisebuero.de

AGB 2006. Stand Drucklegung November 2007
Die in diesem Katalog enthaltenen Preis- und Leistungsbeschreibungen ersetzen alle vorhergehenden Veröffentlichungen